

Informationen zum Antrag für den Wohnberechtigungsschein

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie wünschen die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines. Um Ihnen vermeidbare Nachfragen und Vorsprachen zu ersparen, möchte ich Ihnen einige Informationen an die Hand geben.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Wohnberechtigungsschein erhalten ?

Eine Wohnberechtigungsbescheinigung wird dem wohnungssuchenden Alleinstehenden oder der wohnungssuchenden Familie ausgestellt, sofern das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, nicht überschreitet. Das anrechenbare Einkommen ergibt sich aus der Summe aller Einkünfte der letzten 12 Monate vor Antragstellung, vermindert um Freibeträge, die sich aus der Art der Einkünfte ergeben. Weitere Freibeträge sind möglich, z.B. für Schwerbehinderte oder Alleinerziehende.

Welche Papiere muss ich vorlegen ?

1. Einkommensnachweise

Bitte legen Sie bei Antragstellung Nachweise über Ihre und die Einkünfte Ihrer Familienangehörigen, mit denen Sie wohnungssuchend sind, vor. Dies können sein

- vom Arbeitgeber ausgefüllte und von ihm unterschriebene Einkommenserklärung
- Lohnbescheinigungen/Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Rentenbescheid/Renten Anpassungsmitteilung
- Leistungsbescheid des Arbeitsamtes oder anderer Leistungsträger
- Nachweis über Unterhaltsleistungen

2. Aufenthaltserlaubnis/ Meldebescheinigung/ Schulbescheinigung

Bei Wohnungssuchenden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis (Vorlage des Passes) erforderlich.

Sofern Sie nicht in Königswinter gemeldet sind, legen Sie bitte eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes Ihres jetzigen Wohnortes vor.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und noch weiter die Schule besuchen, fügen Sie bitte eine aktuelle Schulbescheinigung bei.

3. Wie hoch ist die Einkommensgrenze ?

Für Nordrhein-Westfalen gelten ab 1. Januar 2013 neue Grundbeträge für die Einkommensgrenze. Sie sind festgeschrieben für Haushalte mit einer oder zwei Personen sowie für Haushalte mit mehr als zwei Personen.

Haushalte mit **einer oder zwei Personen**

Ein Erwachsener	18.010 Euro
Zwei Erwachsene	25.710 Euro
Ein Erwachsener und ein Kind unter 18 Jahren	26.350 Euro

Haushalte mit **mehr als zwei Personen**

Hier gibt es den Grundbetrag für zwei Personen, egal, ob für zwei Erwachsene oder für einen Erwachsenen und ein Kind unter 18 Jahren. Für jede weitere Person gibt es einen Mehrbetrag. Ist diese weitere Person ein Kind unter 18 Jahren, erhöht sich der Mehrbetrag noch einmal.

Zwei Personen - Grundbetrag	21.710 Euro
Mehrbetrag je Person	4.980 Euro
Mehrbetragszuschlag für Kind unter 18 Jahren	640 Euro

Zuschläge zur Einkommensgrenze

Je nach persönlicher Situation erhöht sich Ihre Einkommensgrenze noch weiter. Folgende Faktoren können dafür ausschlaggebend sein:

- **Werbungskostenpauschale**
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Rentnerinnen und Rentner gibt es Zuschläge
- **Schwerbehinderung**
Plus 4.500 Euro für jede Person mit 100 Prozent Grad der Behinderung. Dieser Betrag kommt auch hinzu, wenn der Grad der Behinderung 80 Prozent oder mehr beträgt **und** die Person gleichzeitiger häuslicher Pflege bedarf. Liegt der Grad der Behinderung bei gleichzeitiger häuslicher Pflegebedürftigkeit unter 80 Prozent, so beträgt der Zuschlag 2.100 Euro pro Person (Vorlage Schwerbehindertenausweis erforderlich).
- **Junge Ehepaare**
Plus 4.000 Euro, wenn beide Personen jünger als 40 Jahre und weniger als fünf Jahre verheiratet sind (Vorlage Heiratsurkunde erforderlich).
- **Erwerbstätige Alleinerziehende**
Plus 600 Euro pro Kind unter zwölf Jahren
- **Kinder mit eigenem Einkommen**
Plus 600 Euro pro Kind zwischen 16 und 25 Jahren
- **Unterhaltsverpflichtet**
Angerechnet werden die Beträge in Höhe des Unterhaltstitels, des Unterhaltsbescheides oder der notariellen Unterhaltsvereinbarung

Wo und wie kann ich weitere Hilfe bekommen ?

Sie erreichen Ihre Sachbearbeiterinnen Frau Langenfeld und Frau Zimmer unter der Telefonnummer 02244/889-363 bzw. 889-339. Die Büros befinden sich im Verwaltungsgebäude Königswinter Altstadt, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter, Erdgeschoss, Zimmer 007 bzw. 009. Die Öffnungszeiten sind montags, dienstags und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Diese ist bei Abholung des Bescheinigung zu entrichten. Sollten Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, entfällt die Gebühr.